

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
25.01.2023	6	6	2878	00.01.02.01

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder, Änderung

Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Geschäft soll die Jahresentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ab 1. Januar 2023 neu der Pensionskassenpflicht unterliegen. Bisher waren einzig jene Mitglieder nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) versichert, welche nicht bereits für eine hauptberufliche Erwerbsarbeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbsarbeit ausüben.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 1 lit. d

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbilds, des Umsetzungsprogramms und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zu wider.

Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder wird einzig Artikel 5 Absatz 5 geändert. Demnach wird das AHV-pflichtige Bruttogehalt (Jahresentschädigung für GR-Mitglieder von Fr. 25'300.00 bzw. für das Vizegemeindepräsidium von Fr. 33'740.00) der BVG-Pflicht unterstellt. Die BVG-Eintrittsschwelle von Fr. 21'510.00 wird überschritten und damit sind die Voraussetzungen für eine PK-Pflicht erfüllt. Durch den Einbezug der Jahresentschädigung in die BVG-Pflicht fallen künftig sowohl für die Gemeinde als auch für die Gemeinderatsmitglieder zusätzliche Arbeitgeberin- bzw. Arbeitnehmer/-innen-Beiträge an.

Durch die BVG-Pflicht soll die sozialversicherungs- bzw. pensionskassenmässige Stellung der Mitglieder des Gemeinderats verbessert werden. Mit der Annahme des Mandats als nebenamtliche Gemeinderätin bzw. nebenamtlicher Gemeinderat werden von den einzelnen Mitgliedern teilweise die hauptberuflichen Pensen (Beschäftigungsgrade) reduziert. Durch den Wegfall dieses Lohnbestandteils ergibt sich auch eine Lücke in der beruflichen Altersvorsorge (2. Säule). Mit der Versicherung der gemeinderätlichen Jahresentschädigung kann diese Lücke geschlossen bzw. zumindest reduziert werden. Mit der Revision entfällt ausserdem die Ungleichbehandlung von Mitgliedern des Gemeinderats in Bezug auf die Pensionskassenpflicht.

Die Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen sieht die Aufnahme dieses Personenkreises in ihren reglementarischen Vorschriften als Möglichkeit ausdrücklich vor.

Finanzielle Auswirkungen

Die neu anfallenden Beiträge (Prämien) der Arbeitgeberin für die Pensionskasse belasten den Gemeindefinanzhaushalt zusätzlich. Diese Prämien (Risiko- und Sparbeiträge) sind abhängig vom Alter der jeweiligen Amtsinhaber. Für die aktuelle personelle Zusammensetzung des Gemeinderats bei den derzeit gültigen Jahresentschädigungen wird mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund Fr. 16'500.00 gerechnet.

Diese Mehrkosten sind in der Erfolgsrechnung (Konto 0120.3052.01) des Budgets 2023 eingestellt und waren im Rahmen des Budgetprozesses nicht bestritten.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das Geschäft hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen auf die Gemeinde (mit Ausnahme der Anpassungen bei der Lohnbuchhaltung).

Für die Mitglieder des Gemeinderats fallen künftig Arbeitnehmer/-innen-Beiträge an und reduzieren die Nettogehaltsauszahlung während der Amtszeit. Hingegen führen die Sparbeiträge der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer/-innen zu einem individuellen Sparkapital, welches bei Austritt als Freizügigkeitsleistung oder im Pensionierungsfall als Rente oder Kapitalauszahlung die wirtschaftliche Stellung der Gemeinderatsmitglieder in Bezug auf die berufliche Vorsorge stärkt. Die Reglementsänderung kann somit auch als Beitrag zur Stärkung der Attraktivität des nebenamtlichen Engagements angesehen werden.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Kommission unterstützt mehrheitlich die Änderung bzw. Präzisierung des Art. 5 vom Besoldungsreglement für Behördenmitglieder (SSGZ 153.03). Die Anpassung hat wiederkehrende Aufwendungen in Form von Arbeitgeberbeiträgen zur Folge, welche die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts belasten. Die finanziellen Auswirkungen waren im Kommentar und Erläuterungen zum Budget 2023 unter dem Konto Exekutive, AG-Beiträge Pensionskasse (Konto 0120.3052.01) dokumentiert: *«Bislang waren die Exekutivmitglieder, welche nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, nicht in der PKZ versichert (Vorjahr: Fr. 22'300.00, total Konto +Fr. 16'490.00 jährlich wiederkehrend). Ab dem Jahr 2023 sollen die Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der beruflichen Vorsorge ebenfalls versichert werden.»* Mit der Reglementsanpassung kann die Ungleichbehandlung bezüglich Pensionskassenpflicht von Mitgliedern des Gemeinderats beseitigt werden.

Antrag Gemeinderat

Die Änderung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder wird genehmigt.

Beratung

GGR-Präsidentin Esther Schwarz (SP): Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Wir machen zuerst eine allgemeine Runde und danach gehen wir auf die Änderung des Artikels 5 ein.

Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP): Der Gemeinderat legt euch hier eine Änderung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder vor, welche sich mit der BVG-Pflicht der Jahresentschädigung für Gemeinderatsmitglieder befasst. Mit dieser Vorlage können gleichzeitig zwei Zielsetzungen erreicht werden, nämlich:

1. Aufhebung der bisherigen Ungleichbehandlung zwischen Gemeinderatsmitgliedern, die einzig aufgrund ihrer hauptberuflichen Situation basierte, ob die Gemeinde nun Beiträge für die berufliche Alters-/Hinterlassenenvorsorge bezahlte oder nicht.
2. Schliessung einer Beitrags- und Vorsorgelücke in der beruflichen Vorsorge.

Diese Absichten wurden bereits bei der Budgeterstellung für das Jahr 2023 berücksichtigt, indem die entsprechenden Mehrkosten, die mit der Änderung verbunden sind, im Budget 2023 eingestellt sind. Während des Budgetprozesses war diese Position bzw. dieses Vorhaben nie bestritten, weshalb der Gemeinderat unmittelbar nach Annahme des Budgets die Arbeiten für die geringfügige Reglementsänderung aufgenommen hat.

Diese Reglementsänderung liegt nun vor, indem einzig der Absatz 5 von Artikel 5 des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder angepasst wird. Damit soll also die sozialversicherungs- und pensionskassenmässige Stellung der Mitglieder des Gemeinderats verbessert werden. Mit der Annahme des Mandats als Gemeinderatsmitglied werden teilweise die hauptberuflichen Anstellungen beziehungsweise die Beschäftigungsgrade reduziert. Durch den Wegfall dieses Lohnbestandteils ergibt sich auch eine Lücke in der beruflichen Altersvorsorge. Mit der Änderung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder soll diese Lücke geschlossen oder zumindest reduziert werden.

Mit dieser Rechtsgrundlage werden also ab dem Jahr 2023 alle Gemeinderatsmitglieder mit der AHV-pflichtigen Jahresentschädigung der BVG-Pflicht unterstellt. Es wird mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von insgesamt rund Fr. 16'500.00 gerechnet.

Die Reglementsänderung kann durchaus auch als Beitrag zur Stärkung der Attraktivität eines nebenamtlichen Engagements angesehen werden.

Aus diesen Gründen ersuche ich euch, dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen und die Erlassänderung zu genehmigen. Diese fällt in den abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderats. Diejenigen, die ganz aufmerksam den Änderungserlass gelesen haben konnten auf der Rückseiten eine Textpassage betreffend fakultativem Referendum lesen. Standardmässig ist diese Passage irrtümlich reingerutscht. Denn für dieses Reglement ist in abschliessender Kompetenz der Grosse Gemeinderat zuständig.

Peter Nussbaum (SVP): Daniel Bichsel hat eigentlich alles, was ich mir notiert habe, schon mehr oder weniger gesagt. Mit der Anpassung des Besoldungsreglements soll neu auch die Jahresentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder der Pensionskassenpflicht unterliegen.

Bisher waren nur diejenigen Mitglieder versichert, welche entweder selbstständig oder bereits hauptberuflich versichert gewesen waren.

Für mich persönlich ist es erstaunlich, dass diese Ungleichbehandlung nicht schon früher bemerkt und vor allem korrigiert wurde. Da auch der Arbeitgeber – also die Gemeinde – Beiträge in die Pensionskasse einbezahlt, haben bisher die versicherten Mitglieder de facto eigentlich eine höhere Entschädigung erhalten als die übrigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die dem nicht unterlagen.

Wenn ein Mitglied des Gemeinderats aufgrund dieser nebenamtlichen Tätigkeit sein Arbeitspensum reduziert, wurde er oder sie bisher zusätzlich mit einer Lücke in der beruflichen Altersvorsorge bestraft. Dies kann wirklich nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Wie schon erwähnt, muss bei einer Unterstellung der Entschädigungen auch die Gemeinde die entsprechenden Beiträge für die Gemeinderatsmitglieder in die Pensionskasse einbezahlen. Der für 2023 kalkulierte Betrag von Fr. 16'000.00 sollte es uns jedoch wert sein, um einerseits eine Gleichbehandlung aller Gemeinderatsmitglieder zu erreichen und andererseits das Amt attraktiv zu halten.

Zudem wurde dieser wiederkehrende Betrag in den Budgetunterlagen transparent ausgewiesen und entsprechend als Teil des Gesamtbudgets 2023 sowohl vom Grossen Gemeinderat wie auch vom Volk genehmigt.

Aus den genannten Gründen wird die SVP-Fraktion der Reglementsänderung, trotz wiederkehrender Mehrkosten zulasten der Gemeinde, zustimmen.

Simon Rubi (GLP): Die Gründe, die dafür sprechen, werden in den Unterlagen bereits gut erklärt. Daniel Bichsel hat das nochmals konkretisiert. Das Einkommen liegt über der BVG-Eintrittsschwelle, die ja neu etwas höher ist als in den Unterlagen dokumentiert. Somit ist es nur logisch, dass man BVG-versichert ist. Wenn man eben als Gemeinderätin oder Gemeinderat das Pensum des Berufs etwas reduziert, dann wird nicht nur das Sparguthaben, sondern auch die freiwillige Einkaufssumme geringer. Mit dieser Massnahme kann dies zum Teil kompensiert werden. Wichtig ist «zu einem Teil», denn mit zwei Jobs hat man ja auch zweimal den Koordinationsabzug. Der beträgt bei der Gemeinde 30 % des Einkommens. Das ist eine grosszügige Lösung, die gerade bei kleinen Einkommen wie einem Gemeinderatsmandat zugutekommt. Und – ein Gemeinderatsmandat ist ja auch nicht ein Job wie jeder andere, sondern, da kommt noch einiges an Freiwilligenarbeit hinzu.

Wie bereits angetönt, BVG-versichert sein heisst nicht automatisch, BVG-versichert zu sein, weil jede Firma andere Deckungen und Leistungen hat und vielfach einfach das BVG-Minimum einhalten. Die Gemeinde versichert deutlich über dem BVG-Minimum. Das ist im Vorsorgereglement der Pensionskasse der Gemeinde zu entnehmen. Es wäre sicher noch hilfreich gewesen, wenn man das den Unterlagen beigelegt hätte. Das hat doch einen wesentlichen Einfluss auf die Vorstellungskraft, wie sich die Fr. 16'000.00 zusammensetzen. Gerade die Regelung betreffend Koordinationsabzug ist bei kleinen versicherten Einkommen besonders wichtig.

Was hätte dagegensprechen können? Es sind freiwillige Mehrausgaben und solange man bei Wahlen geeignete Gemeinderatskandidaten findet, besteht kein Handlungsbedarf.

Wir haben uns auch überlegt, ob man es nicht auch anders lösen könnte. Es sind doch eigentlich kleine Einkommen, die es betrifft, mit welchen man doch dann einen relativ grossen Verwaltungsaufwand hat. Aber eben gerade bei kleinen versicherten Einkommen kann das ins Gewicht fallen. Es könnte einfacher sein, wenn man den Gemeinderatsmitgliedern einfach Fr. 2'000.00 pro Jahr mehr bezahlen würde, so quasi als Bonus für die Altersvorsorge, anstatt das Ganze noch mit grossem administrativen Aufwand zu bearbeiten.

Insgesamt ist die Vorlage für uns unbestritten gewesen, die GLP spricht sich dafür aus. Ganz nebenbei und mit einem Augenzwinkern: Je jünger der Gemeinderat, desto geringer die Kosten und BVG-Beiträge für die Gemeinde. Also – wählen wir lieber junge Leute.

Ratheeshan Gunaratnam (SP): Ich kann mich eigentlich meinen Vorrednern anschliessen. Mit der Anpassung des vorliegenden Reglements kommt es zu Mehrausgaben von jährlich wiederkehrend Fr. 16'500.00. Dabei handelt es sich um keinen Kleinstbetrag. Es sind nämlich Beträge in genau dieser Höhe, die uns in den jährlichen Budgetsitzungen immer wieder beschäftigen. Andererseits reduzieren unsere Mandatsträger im Grossrat (*Anmerkung der Protokollführerin: Gemeint ist der Gemeinderat*) zur Bewältigung dieses ehrenamtlichen Amtes das Pensum ihres eigentlichen Berufs und verzichten damit ungewünscht auf einen Teil ihrer Altersvorsorge. Das ist rechtlich zwar korrekt, allerdings hinterlässt das schon einen faden Nachgeschmack und wirkt unfair. Durch die Anpassung werden die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in ihrer Altersvorsorge fairer behandelt und das Amt der Gemeinderätin/des Gemeinderats, welches ja eine ehrenamtliche Tätigkeit ist, wieder ein bisschen aufgewertet. Angesichts der aktuellen Situation, dass eben allgemein bei ehrenamtlichen Aufgaben Schwierigkeiten bestehen Leute zu finden, die anpacken, sei es in der Politik, aber auch in Vereinen, wird dem mit dem vorliegenden Besoldungsreglement etwas entgegengehalten.

Würden wir auf solche Massnahmen verzichten, so habe ich das Gefühl, dass es in Zukunft schwierig wird, Nachwuchs zu finden.

Angesichts des Nutzen-Kosten-Verhältnisses ist es für die SP-Fraktion klar, dass wir die vorgesehene Anpassung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder unterstützen.

Raymond Känel (Die Mitte): Einmal mehr möchte ich noch ein bisschen eine andere Sicht einbringen. Es ist für mich unbestritten, dass Teilzeitangestellte, insbesondere mit tiefen Pensen in der beruflichen Vorsorge bessergestellt werden müssen. Ob dies jedoch im hier vorliegenden Fall angebracht ist, kann hinterfragt werden.

Die Tätigkeit im Gemeinderat ist bis jetzt, wir haben es von den Vorrednern gehört, eine nebenamtliche Tätigkeit und nicht eine Erwerbstätigkeit. Frau oder Mann stellt sich freiwillig und ohne

monetäre Anreize für dieses Amt zur Verfügung und wird gewählt, nicht angestellt. Es besteht nämlich kein Arbeitsverhältnis, es gibt keinen Arbeitsvertrag und es ist kein Arbeitszeitchweis zu erbringen. In diesem Sinn hat die Entschädigung bis heute den Charakter als Aufwandentschädigung, nicht als Lohn.

Stimmen wir der Versicherungspflicht zu, bekommen die sechs neu in der Pensionskasse versicherten Gemeinderäte eine Erhöhung ihrer Vergütungen von Fr. 2'750.00 pro Kopf, das sind immerhin 10 Prozent mehr, gegenüber heute. Mit der Annahme der Änderung im Besoldungsreglement leiten wir heute einen Kurswechsel ein, weg von der freiwilligen, nebenamtlichen Tätigkeit zum Nebenberuf. Wollen wir diesen Wechsel tatsächlich vornehmen? Genau diese Frage beantworten wir heute und hier mit dieser Abstimmung.

Und es sei darauf hingewiesen, dass sich bis heute noch immer genügend Kandidatinnen und Kandidaten für das freiwillige Amt zum Wohle unserer Gemeinde gefunden haben. Der monetäre Anreiz oder das Thema Vorsorge hat dabei bis heute keine Rolle gespielt.

Bruno Vanoni (GFL): Ratheeshan hat mich eigentlich dazu gebracht, doch noch nach vorne zu kommen und etwas zu sagen, weil er ja aus Versehen den Grossrat angesprochen hat, also das Kantonale Parlament. Das steht nämlich genau vor derselben Situation. Grossratsmitglieder, die haben eigentlich eine vergleichbare Entschädigung, ein vergleichbares Pensum wie der Gemeinderat in Zollikofen und sie haben auch die Situation, sie haben keine Vorsorge für die Entschädigung. Das Interessante ist, der Grossrat versucht schon seit Jahren, daran etwas zu ändern, eine geeignete Lösung zu finden, wie es Zollikofen jetzt geschafft hat. Das ist eigentlich das, was ich sagen wollte: Zollikofen geht hiermit mit einem guten Beispiel voran, das unterstütze ich. Ich würde auch gut finden, wenn Zollikofen auch in anderen Bereichen und Themen mit dem guten Beispiel voranginge.

Um vielleicht noch ein Missverständnis aus der Welt schaffen: Wir von der GFL haben mit den Fraktionen nicht gesprochen, weil es für uns eine Selbstverständlichkeit war, dass man dem Geschäft zustimmt.

Beschluss (mehrheitlich)

Die Änderung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder wird genehmigt.